

QMS-Leitlinien Prüfung

Leitsätze als bestellter sachverständiger Prüfer

Exposee

In diesem Dokument werden meine Handlungsleitlinien erklärt, nach welchen ich mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen abhalten werde. Als sachverständiger Prüfer gem. §148 EisbG bieten die Normen aus dem Eisenbahngesetz und der Eisenbahn Eignungs- und Prüfungsverordnung das rechtliche Grundkonstrukt

Philipp Kundigraber
office@kundigraber.at

Inhalt

Grundsätze	2
Beurteilungsschema.....	2
Grundsätze zur Tätigkeit als Sachverständiger Prüfer gem. 148 EisbG	3
Grundsätze für schriftliche Prüfungen.....	3
Grundsätze zu mündlichen Prüfungen.....	4
Grundsätze praktische Prüfung.....	4
Grundsätze kombinierte Prüfungsmodalität	4
Durchführung von Prüfungen.....	5
Allgemeines.....	5
Besonderheiten bei praktischen Prüfungen für Triebfahrzeugführern	5
Vor der Prüfung.....	7
Während der Prüfung	7
Nach der Prüfung	7
Führen von Registern	8
Allgemeines - Datenschutz.....	8
Speichermedium	8
Prüfungen und deren Register	8
Zeugnisse und deren Register	9

Grundsätze

Beurteilungsschema

	Beurteilung
0%-79%	Nicht bestanden
80%-90%	Bestanden – genügend
91%-95%	Bestanden – gut
96%-100%	Bestanden - Sehr gut

Die genannten Beurteilungen sind wie folgt ausgelegt und finden insbesondere in praktischen Prüfungen Bedeutung

Sehr gut

- über der Norm liegende Leistung
- praktisch fehlerfreie Arbeit
- Toleranzen werden eng eingehalten
- Sollwerte werden eingehalten
- sehr gute, dauernde Übersicht

Gut

- normale Leistung mit geringen Abweichungen
- einzelne isolierte Fehler
- Toleranzen werden ausgenutzt
- geringe Abweichungen von Sollwerten
- behält Übersicht

genügend

- inkonstanter, schwacher Leistungsverlauf
- wiederholte Fehler
- volles Ausnützen der Toleranzen und Tangieren der Sicherheitsgrenze
- wiederholte Abweichung von Sollwerten
- reduzierte Übersicht

Nicht bestanden

- Klar unter der Norm liegender Leistungsverlauf
- viele, häufige oder schwerwiegende Fehler
- Überschreiten der Toleranzen und Sicherheitsgrenzen
- wiederholte klare Missachtung von Sollwerten
- fehlende, oder keine Übersicht

Grundsätze zur Tätigkeit als Sachverständiger Prüfer gem. 148 EisbG

Als sachverständiger Prüfer für Triebfahrzeugführer und anderer Betriebsbediensteter ist es mir ein persönliches Anliegen, den Prüfungsablauf für jeden Kandidaten gleichermaßen fair und ohne Zwang zu gestalten. Ebenso ist es mir wichtig, dass die Beurteilung transparent geschieht und das Bewertungsschema dem Kandidaten vor der Prüfung erklärt wird. Dabei wird, abhängig der zu prüfende Qualifikation und den geltenden Normen zur Art der Prüfung, der Kandidat im Prüfungsansuchen darauf hingewiesen, wie die Prüfung abgelegt und wie diese bewertet wird. Jeder Kandidat hat die Möglichkeit während der Prüfung Fragen zu stellen, sollte die Fragestellung unverständlich sein. Die Erläuterung der Fragestellung wird allen Kandidaten gleichermaßen gegeben, um keine Bevorzugung eines einzelnen zu erzeugen. Alle diese Grundsätze zur Tätigkeit als sachverständiger Prüfer ergeben sich aus den geltenden Rechtsnormen im Eisenbahngesetz sowie in der Eisenbahn Eignungs- und Prüfungsverordnung. Meiner Ansicht nach erhöht es die Qualität der Prüfung, werden diese in einem festgesetzten Rahmen abgewickelt.

Grundsätze für schriftliche Prüfungen

Bei schriftlichen Prüfungen gibt es abhängig vom Prüfungsgegenstand unterschiedlich umfangreiche Prüfungsbögen. Es werden für jeden Prüfungstermin aus einem Fragenpool unterschiedliche Fragebögen zusammengestellt, wobei die Fragestellungen so aufgebaut sind, dass sie Theoriewissen und praktische Anwendbarkeit gleichermaßen abfragen. Die Antwortformen sind unterteilt in Multiple Choice, Single Choice und freie Antwort. Die Art der Beantwortung wird mit der Frage gemeinsam angegeben. Auch ist die maximal erreichbare Punktezahl für eine Frage angegeben. Es soll dadurch ermöglicht werden zu erkennen, ob eine falsch beantwortete Frage zum nicht bestehen führen kann. Solche Fragen sind sogenannte KO-Fragen. Dabei handelt es sich um sicherheitsrelevante Fragestellungen, welche immer beherrscht werden müssen. Bei schriftlichen Prüfungen werden verschiedene Prüfungsbögen erstellt und diese vom Prüfer verteilt, mit dem Hintergrund, dass die Leistungen voneinander nicht abgeschrieben werden. Das Abgefragte wissen ist inhaltlich auf dem gleichen Niveau; die Prüfungsbögen unterscheiden sich auf Ebene der Wortwahl und einigen Detailfragen. Das Basiswissen wird immer im notwendigen Umfang abgefragt. Wird der schriftliche Teil positiv abgelegt, wird abhängig vom Prüfungsgegenstand ein mündlicher Teil abgelegt, um auf verschiedene Gebiete nochmal einzugehen die im schriftlichen Teil nicht zufriedenstellend beantwortet wurden. Dadurch kann durch Erreichen von Punkten auf mündlicher Ebene ein positiver Abschluss der Prüfung erreicht werden. Einzige Ausnahme bilden KO-Fragen. Hier werden keine weiteren mündlichen Fragen gestellt, welche bewertet werden. Es wird nur auf die falsch beantworteten Fragen eingegangen. Individuelle Ausnahmen zu dieser Regel sind möglich. Ansonsten sind für das positive Bestehen der schriftlichen Prüfung min. 80% der Punkte erforderlich.

0% - 79%	80% - 90%	91% - 95%	96% - 100%
Nicht bestanden	Bestanden (genügend)	Bestanden (gut)	Bestanden (sehr gut)

Grundsätze zu mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen im Sinne dieses Abschnittes sind nicht jene mündlichen Überprüfungen nach einer schriftlichen Prüfung. Mündliche Prüfungen können entweder einzeln und in Gruppen abgehalten werden. Dabei wird der Prüfungsgegenstand in Themengruppen unterteilt. Für jeden Prüfling werden je Themenbereich 10 Fragen vorbereitet, wobei nur 5 gestellt werden. Die Frage zieht der Prüfling aus einem Topf, wobei für jeden Themenbereich ein eigener Topf vorbereitet ist. Die Themenbereiche orientieren sich an den in der EU-RL 2007/59/EG statuierten Themenbereichen welche zu prüfen sind. Wie auch bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten der Ablauf im Vorhinein erklärt, um Missverständnisse zu vermeiden. Wird eine Frage falsch beantwortet, hat der Kandidat einen weiteren Versuch die Frage richtig zu beantworten. Sollte auch der zweite Versuch zu einer Falschen oder nicht zufriedenstellenden Antwort führen, ist die Frage als falsch mit 0 Punkten zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen wird das Konzept Basiswissen /Zusatzpunkte angewandt, wobei die Verteilung 3 Punkte und 2 Punkte ist. Hier müssen beim Basiswissen mind. 2 Punkte erreicht werden, um die Zusatzpunkte werten zu können. Somit sind je Frage 5 Punkte möglich. Eine Frage gilt als positiv bewertet, sobald 2 Punkte erreicht worden sind. Ein Themenbereich gilt als positiv abgeschlossen, wenn von den 5 Fragen min. 3 positiv beantwortet worden sind. Für das positive Bestehen des mündlichen Teils sind min 80% der Normalpunkte (Punkte ohne Zusatzpunkte; Zusatzpunkte werden aber in der Gesamtsumme gewertet) notwendig, wobei keiner der Themenbereiche an sich als nicht bestanden gewertet werden darf.

0% - 79%	80% - 90%	91% - 95%	96% - 100%
Nicht bestanden	Bestanden (genügend)	Bestanden (gut)	Bestanden (sehr gut)

Grundsätze praktische Prüfung

Für die praktische Beurteilung wird jeder Kandidat separat geprüft. Dazu wird im Vorhinein besprochen, welche Tätigkeiten positiv abgeschlossen werden müssen. Jeder Themenbereich muss in sich positiv beurteilt werden, um ein gesamt positives Ergebnis zu erreichen.

Grundsätze kombinierte Prüfungsmodalität

Bei Prüfungen welche als kombinierte Prüfung abgehalten werden (mündlich und praktisch, schriftlich und praktisch) ist es Notwendig, dass jede Prüfung für sich positiv beurteilt wird. Wird eine Teilprüfung als nicht bestanden gewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist nach geltenden Regeln zu wiederholen

Durchführung von Prüfungen

Allgemeines

Es werden Prüfungen wie folgt abgehalten.

	Mündlich	Schriftlich	Praktisch
Betriebsdienst	X		
Fahrzeugsicherung	X		X
Bremsprobe	X		X
Fahrtvorbereitung	X		X
Verschub	X		X
Verschubleitung	X		X
Zugräumung	X		X
Zugbegleitung	X		X
Triebfahrzeugführer Allgemeine Fachkenntnis	X	X	
Tfzf ZB Netz ÖBB (inkl. Erweiterungsprüfungen)	X	X	X
Tfzf Typenkunde	X	x	X

Besonderheiten bei praktischen Prüfungen für Triebfahrzeugführern

Bei praktischen Prüfungen für Triebfahrzeugführern, werden begangene Fehler in 3 Kategorien eingeteilt: schwere Fehler, mittelschwere Fehler, leichte Fehler. Es dürfen höchstens 20 Fehlerpunkte in der praktischen Prüfung erreicht werden. Dabei ist die Punkteverteilung wie folgt:

Schwere Fehler (jeweils 10 Punkte)

- Schriftliche Befehle während der Fahrt entgegennehmen
- Fehlende sicherheitsrelevante Unterlagen
- Bremsprobe nicht durchgeführt
- Nichtbeachten von haltzeigenden Signalen
- Nichtbeachten von Halt zeigenden Signalen oder fahren bei fehlender Zustimmung
- Falsche Auslegung der Signalinformation im Sinne einer Gefährdung
- Aufschneiden von Weichen
- Keine Erprobung der Bremse
- Fahren ohne Verbindungsüberwachung
- Geschwindigkeitsüberschreitungen
 - von mehr als 5 km/h bei Vsoll 40 km/h
 - von mehr als 10 km/h bei Vsoll von mehr als 40 km/h
- Sicherheitsrelevantes Fehlverhalten bei einer Betriebsstörung
- Fahren mit gehobenem Stromabnehmer in geerdeten Sektor
- Fehlerhafte Bremsbedienung
- Abfahrt ohne Eingabe der Zugdaten
- Fehlerhafte Bremsbedienung im Sinne einer Gefährdung
- Handlungen, die Menschen, Anlagen oder Fahrzeuge gefährden

- Ungenügende Fahrzeugkenntnisse und Bedienung der Systeme die zu gefährlichen Situationen führen können
- Fahrzeuge gegen Entlaufen nicht gesichert

Mittelschwere Fehler (jeweils 5 Punkte)

- fehlende oder nicht nachgeführte Unterlagen
- Befreien aus der Zugbeeinflussung ohne Gefährdung
- Aufschneiden von Weichen
- Irrtümlich Durchfahrt statt Halt
- Nicht ausschalten der Zugsammelschiene
- Nicht korrekt durchgeführte Bremsprobe auf Wirkung
- Falsche Auslegung der Signalinformation ohne Gefährdung
- Zugkontrolle
- Geschwindigkeitsüberschreitungen
 - Zwischen 3 km/h und 5km/h bei Vsoll 40 km/h
 - Zwischen 5 km/h und 10km/h bei Vsoll von mehr als 40 km/h
- Nichtbeachten einer Pfeiftafel
- Wiederholtes Nichtmelden der Signale
- Fehlerhafte Türbedienung gemäß Vorgaben EVU
- Mehrmals nicht optimale, den Streckenverhältnissen angepasste Zugführung
- Mehrmals nicht optimale den Streckenverhältnissen angepasste dynamische Zugführung
- Abfahrt mit falschen Zugdaten, welche keine Betriebsgefährdung darstellen
- Mangelhafte Bahnhofs- und Streckenkenntnisse
- Abweichung vom Halteort im Sinne einer Gefährdung
- Vorgeschriebene Fahrzeugkontrolle nicht durchgeführt

Leichte Fehler (jeweils 1 Punkt)

- Halt statt Durchfahrt
- Fehlbedienung der Zugbeeinflussung
- Vereinzeltes Nichtmelden von Signalen
- Geschwindigkeitsüberschreitungen
 - 1 bis 3 km/h im Bereich von Weichen
 - bis 5 km/h in sonstigen Bereichen
- Mangelhaftes Kommunikationsverhalten
- Zugsammelschiene nicht eingeschaltet
- Abweichungen vom Halteort
- Nicht einhalten der fahrplanmäßigen Verkehrszeiten
- Vorgeschriebene Fahrzeugkontrolle mangelhaft durchgeführt

Die Aufzählung ist keinesfalls vollständig und soll nur eine Grobe Übersicht an den Arten der Fehler geben.

Vor der Prüfung

Vom Antragsteller sind vor der Prüfung folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Prüfungsantrag
- Teilnahmebestätigung
- Ggf. Kostenübernahmevereinbarung
- Wunschtermine

Sofern keine Befangenheit vorliegt, wird im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten ein Prüfungstermin vereinbart. Am Prüfungstermin werden von mir im Original kontrolliert:

- Teilnahmebestätigung
- Identität des Prüflings
- Bestätigung, dass man sich in der Lage fühlt die Prüfung abzulegen. Diese Bestätigung wird vor Ort mit Unterschrift dokumentiert.

Nachdem alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen kontrolliert worden sind, wird die Prüfung begonnen.

Während der Prüfung

Während der Prüfung wird jedem Kandidaten die Möglichkeit geboten Fragen zu stellen, sollte er die Fragestellung am Prüfungsbogen nicht verstanden haben.

- Mündliche Prüfungen sind mit einer Dauer von 15min pro Kandidaten angesetzt.
- Schriftliche und praktische Prüfungen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb 60min lösbar sind.
Nach spätestens 80min wird die Prüfung beendet
- Für praktische Prüfungen werden die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die praktische Prüfung darf eine reguläre Dienstschicht nicht überschreiten.

Nach der Prüfung

Nachdem der Kandidat die Prüfung abgelegt hat, ist ihm unmittelbar nach Beurteilung das Ergebnis zu verkünden. Bei schriftlichen Prüfungen ist jedem Prüfling nach spätestens 2 Werktagen das Ergebnis mitzuteilen. Die Beurteilung des Prüfungsgegenstandes wird am Prüfungsprotokoll und der Teilnahmebestätigung vermerkt und auf Basis dessen das Prüfungszeugnis ausgestellt. Dieses ist im Original dem Kandidaten und auf Wunsch dem EVU als Kopie zu übermitteln. Im Falle von 3 aufeinanderfolgenden negativ zu beurteilenden Leistungen im Prüfungsgegenstand, ist der Prüfungskandidat an einen klinischen Psychologen zu verweisen und von weiteren Antritten zu sperren, bis ein Befund des Psychologen vorgelegt werden kann, welcher die geistige Eignung zur Ausführung der Tätigkeit bestätigt.

Führen von Registern

Allgemeines - Datenschutz

Als sachverständiger Prüfer bin ich verpflichtet, meine Tätigkeiten in einem Register zu führen. In diesem Register sind notwendigerweise personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung begründet sich auf §22 EisbEPV. Der Sinn des Registers, also Prüfungen nachvollziehbar festhalten zu können, ist ja nicht nur für Prüfungen nach EisbEPV, sondern auch auf solche nach EisbG gegeben. Meiner Ansicht nach sind daher nicht nur Prüfungen nach EisbEPV in einem solchen Register zu dokumentieren, sondern auch unter analoger Anwendung des §22 EisbEPV auf jene welche nach dem 9. Teil des EisbG durchgeführt werden. Die Aufbewahrung der Daten darf 7 Jahre nicht unterschreiten. Die Daten werden nach 7 Jahren gelöscht. Eine Bestätigung über die Löschung der Daten ist zu übermitteln.

Speichermedium

Um eine Bearbeitung von Zeugnissen und Registern im Nachhinein zu unterbinden, werden diese Daten auf sogenannten WORM-Speicher redundant abgelegt. Ein WORM-Speicher ist ein Speichermedium, welches nur ein Einmaliges bearbeiten einer Datei zulässt und somit die Nachvollziehbarkeit der Register ermöglicht.

Prüfungen und deren Register

Das Prüfungsregister wird geführt, um alle Prüfungsansuchen zu verwalten. Hierbei werden diese nach Jahr und Prüfungsgegenstand gruppiert abgelegt. Die Ordnungszahl setzt sich wie folgt zusammen:

- Kalenderjahr
- Information über den Gegenstand
- Laufende Nummer

Neben der Ordnungszahl ist es für die Durchführung der Prüfung notwendig folgende Personenbezogene Daten im Prüfungsansuchen aufzunehmen:

- Vorname, Nachname, Akad. Grade, Titel
- Geburtsdatum
- Seriennummer der Teilnahmebestätigung
- Adresse für den Versand des Zeugnisses im Original
- Prüfungsgegenstand nach EisbEPV oder EisbG
- Name des Sachverständigen Prüfer

Während der Prüfung wird das entsprechende Prüfungsprotokoll geführt.

Zeugnisse und deren Register

Nach abgelegter Prüfung wird auf Basis des Prüfungsprotokolls das Prüfungszeugnis erstellt und auf dokumentenechtes Sicherheitspapier gedruckt. Zusätzlich zur eigenhändigen Unterschrift und Stempel am Zeugnis, wird dieses mit einer Prägung versehen, um eine Fälschungssicherheit zu gewähren. Ebenso ist das Original mit einer eindeutigen Nummer versehen, welche eindeutig im Register festgehalten wird. Das Zeugnis ist somit untrennbar mit der Seriennummer verknüpft.

Das Zeugnis wird wie auch das Prüfungsansuchen mit einer Ordnungs- bzw. Seriennummer versehen. Diese setzt sich zusammen aus:

- Kennnummer des Prüfers
- Kalenderjahr
- Laufende Nummer

Das Zeugnis umfasst neben den Angaben zur Person und zum Prüfungsgegenstand Angaben darüber auf welcher Rechtsgrundlage die Prüfung abgenommen wurde und das Ergebnis der Prüfung.

Im Register werden diese Daten (Seriennummer, Person, Beurteilung) tabellarisch erfasst und nach den allgemeinen Grundsätzen der DSGVO aufbewahrt.